

98. Was ist unter „That“ im Sinne des §. 56 Nr. 3 St.P.O. zu verstehen?

I. Straffenat. Urt. v. 7. Dezember 1882 g. R. u. Gen. Rep. 2876/82.

I. Landgericht Köln.

Aus den Gründen:

Die Ansicht der Staatsanwaltschaft, daß §. 56 Nr. 3 St.P.O. verletzt erscheine, weil die Beeidigung der in der Hauptverhandlung genommenen Zeugen F. R., E. N. und M. N. unterblieben sei, kann nicht geteilt werden. Die Strafkammer hat den Antrag der Staatsanwaltschaft, diese Zeugen zu beeidigen, abgelehnt, weil die genannten Zeugen verdächtig seien, an dem nach dem Eröffnungsbeschlusse den drei Angeklagten zur Last gelegten Vorfalle sich beteiligt zu haben, indem sie bei der Schlägerei thätig gewesen seien, in welcher die Angeklagten der Anklage zufolge gemeinschaftlich, und zwar die Angeklagten U. und M. R. den F. R. und den E. N., sodann die bezeichneten Angeklagten und der Mitangeklagte B. gemeinschaftlich den E. N. körperlich mißhandelt haben. Die Staatsanwaltschaft macht hiergegen geltend, es sei durch die Entscheidung der Begriff verletzt worden, welchen die Vorschrift des §. 56 Nr. 3 a. a. O. mit der „den Gegenstand der Untersuchung bildenden That“ verbinde, weil ausschließlich eine nach §. 223 a St.G.B.'s strafbare That den Gegenstand der Anklage bilde, an dieser strafbaren

Handlung der Angeklagten aber, da diese sich gegen F. R. und E. M. gerichtet habe, letztere unmöglich hätten als Teilnehmer in Betracht kommen können. Allein schon aus der Fassung der angezogenen Vorschrift geht hervor, daß der Begriff der „That“ nicht so aufgefaßt zu werden vermag, daß diese mit dem Thatbestande der dem Angeklagten zur Last gelegten Handlung als zusammenfallend zu erachten wäre, denn das Verbot, diejenigen zu beeidigen, welche hinsichtlich der den Gegenstand der Untersuchung bildenden That als Teilnehmer, Begünstiger oder Fehler verdächtig oder bereits verurteilt sind, giebt vermöge des selbständigen Thatbestandes, welcher der Begünstigung und der Fehlerei nach dem Systeme des Strafgesetzbuches zukommt, an die Hand, daß bezüglich der Verdächtigen der Thatbestand der der Anklage zu Grunde liegenden Handlung nicht in Frage kommen kann. Die Vorschrift beruht vielmehr auf dem allgemeinen Prozeßgrundsatz, daß die Beeidigung den Zeugen zur Aussage der Wahrheit bewegen werde, und daß es deshalb nicht bloß gerechtfertigt, sondern geboten sei, die Beeidigung da zu unterlassen, wo jene Annahme erfahrungsgemäß nicht zutrifft, mithin die Glaubwürdigkeit einer Aussage durch die Beeidigung nicht erhöht werden kann (Motive zu §. 46 des Entwurfes, nun §. 56 St. P. O., S. 45. 46). Es ist daher der „That“, wie solche die Gesetzesstelle versteht, ein weiterer Sinn beizulegen, und die Auslegung begründet, daß jene den die Thätigkeit der einzelnen Beteiligten in sich schließenden Vorgang umfaßt, auf welchen die Untersuchung sich stützt. Der ablehnende Beschluß läßt demzufolge einen Rechtsirrtum des Gerichtes nicht erkennen.